

112.5

Studienreglement Logopädie

vom 1. September 2025

Gestützt auf § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogische Hochschule FHNW vom 1. September 2024 erlässt der Direktor der Pädagogischen Hochschule FHNW das nachfolgende Studienreglement:

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ In Ergänzung zu den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW (StuPO PH FHNW)¹ und zu den weiteren übergeordneten Rechtserlassen regelt das vorliegende Studienreglement die Einzelheiten des Bachelorstudiengangs Logopädie des Instituts Spezielle Pädagogik und Psychologie:

² Das Studienreglement regelt insbesondere die Zulassungsbestimmungen, den Studienaufbau, den Studienverlauf sowie die Bestimmungen für den Studienabschluss im Bachelorstudiengang Logopädie.

§ 2 Studienbeginn

Der Bachelorstudiengang Logopädie kann in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden und beginnt jeweils im Herbstsemester.

Teil 2: Zulassung

§ 3 Zulassungspraktikum und Prüfung der Berufseignung

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW (StuPO PH FHNW)¹ regelt das vorliegende Studienreglement die Einzelheiten für das Zulassungspraktikum und für die phoniatische und logopädische Eignungsprüfung. Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Logopädie ist ein Zulassungspraktikum, eine phoniatische und logopädische Eignungsprüfung erforderlich.

3.1 Zulassungspraktikum

¹ Das Zulassungspraktikum umfasst 12 Wochen bei einem Beschäftigungsgrad von mind. 80 %. Es kann in Teilzeit absolviert werden und dauert dann entsprechend länger. Die Praktikumsform (Tagespraktika, Blockpraktika, anderes) und der Praktikumsort (in den Bereichen Pädagogik, Soziales, Gesundheit, sowohl im In- wie im Ausland) kann frei gewählt und auf verschiedene Praktikumsformen- und -orte aufgeteilt werden.

¹ Alle kursiv und unterstrichen aufgeführten Rechtserlasse sind am Ende dieses Studienreglements aufgeführt.

² Das Zulassungspraktikum dient dem Kennenlernen von sozialen und institutionellen Aspekten der späteren beruflichen Tätigkeit als Logopädin oder Logopädie sowie der Klärung der eigenen Studien- und Berufsmotivation. Das Praktikum soll den direkten Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen in einem beruflichen Kontext, nicht aber notwendigerweise an einer logopädischen Arbeitsstelle gewährleisten.

3.2 Phoniatische Eignungsprüfung

¹ Mit der Anmeldung zum Studiengang Logopädie ist eine positive phoniatische Eignungsprüfung einzureichen. In dieser bestätigen approbierte Phoniaterinnen und Phoniater aus dem In- und Ausland² schriftlich, dass aus medizinischer Sicht kein Befund vorliegt, der einer späteren Berufsausübung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers im logopädischen Berufsfeld entgegensteht. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber trägt die Kosten für die Eignungsprüfung selbst.

² Die phoniatische Eignungsprüfung ist ab Ausstellungsdatum drei Jahre gültig, sofern in dieser Zeit keine Ereignisse eintreten, welche eine erneute Prüfung erforderlich machen. Die Leiterin, der Leiter Geschäftsstelle Studium und Lehre ist berechtigt, im Zweifelsfalle vor und während des Studiums erneut eine phoniatische Eignungsprüfung zu verlangen. Die Kosten für die Gutachten werden in diesem Fall von der PH FHNW übernommen.

3.3 Logopädische Eignungsprüfung

¹ Mit der Anmeldung zum Studiengang Logopädie ist ein durch die Professur für Kommunikationspartizipation und Sprachtherapie des Instituts Spezielle Pädagogik und Psychologie der Pädagogischen Hochschule FHNW (nachfolgend als Durchführungsstelle bezeichnet) erstelltes Gutachten zur logopädischen Eignungsprüfung einzureichen. Dieses prüft die für den Beruf als Logopädin bzw. als Logopäde massgebenden schriftsprachlichen, sprecherischen, stimmlichen und kommunikativ-sozialen Fähigkeiten der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers.

² Im Gutachten wird die qualifizierende Beurteilung «empfohlen», «mit Vorbehalt empfohlen», «nicht empfohlen» ausgestellt. Es können nur Studienbewerberinnen und -bewerber mit der Beurteilung «empfohlen» oder «mit Vorbehalt empfohlen» aufgenommen werden.

³ Lautet die Beurteilung «mit Vorbehalt empfohlen», legt die Durchführungsstelle im Gespräch mit der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber die für die Zulassung notwendigen Auflagen schriftlich fest. Diese Auflagen können bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres eigenverantwortlich und auf eigene Kosten erfüllt werden. Nach Erfüllung der Auflagen ist eine schriftliche Bestätigung bei der Leiterin, dem Leiter Geschäftsstelle Studium und Lehre einzureichen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, folgt der Ausschluss aus dem Studiengang Logopädie.

⁴ Lautet die Beurteilung «nicht empfohlen» kann innert 7 Tagen nach Mitteilung bei der Leiterin, dem Leiter Geschäftsstelle Studium und Lehre mit begründetem Gesuch eine Zweitbegutachtung beantragt werden. Für das Zweitgutachten gelten dieselben Bedingungen wie für das Erstgutachten. Bei einer erneut negativen Beurteilung der Eignungsprüfung verfügt die Zentrale Studienadministration einen negativen Entscheid über die Zulassung.

⁵ Die logopädische Eignungsprüfung ist ab Ausstellungsdatum drei Jahre gültig, sofern in dieser Zeit keine Ereignisse eintreten, welche eine erneute Prüfung erforderlich machen. Die Leiterin, der Leiter Geschäftsstelle Studium und Lehre ist berechtigt, im Zweifelsfalle vor und während des Studiums erneut eine logopädische Eignungsprüfung zu verlangen. Die Kosten für die Gutachten werden in diesem Fall von der PH FHNW übernommen.

² Hilfestellung bei der Suche nach einer Phoniaterin, einem Phoniater bieten die Angaben unter dem folgenden Link: www.orl-hno.ch/fuer-patientinnen-und-patienten/hno-aerzteverzeichnis.

Teil 3: Studiengang

§ 4 Bachelorstudiengang Logopädie

4.1 Studienplan

Studierende des Bachelorstudiengangs absolvieren ihr Studium gemäss folgendem Plan:

Grundstudium (Studienjahr 1)

Studienbereich	ECTS	Module	ECTS	Bewertung in	
				2-er-Skala	6er-Skala
Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung	2	Einführung in das Studieren und das Studium	2	X	
Bezugswissenschaften	18	Linguistik 1: Phonetik, Phonologie, Semantik, Lexik	3	X	
		Linguistik 2: Morphologie, Syntax, Pragmatik	3	X	
		Neurologie	3		X
		Entwicklung und Lernen	3	X	
		HNO, Phoniatrie	3		X
		Spracherwerb	3	X	
Logopädische Fachbereiche	20	Einführung in die logopädischen Fachbereiche	6	X	
		Logopädie im Bereich Phonetik und Phonologie	3		X
		Logopädie im Bereich Semantik und Lexikon	3	X	
		Logopädie im Bereich Sprechmotorik	3	X	
		Logopädie im Bereich Zentrale Sprachverarbeitung	3	X	
		Berufsfeld Logopädie	2		
Berufspraktische Studien	20	Praktikum 1a	5	X	
		Praktikum 1b	5		X
		Reflexionsseminar 1a	3	X	
		Reflexionsseminar 1b	3	X	
		Mentorat 1a	2	X	
		Mentorat 1b	2	X	
Total	60		60		

Hauptstudium (Studienjahr 2)

Studienbereich	ECTS	Module	ECTS	Bewertung in	
				2er-Skala	6er-Skala
Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung	6	Forschung und Entwicklung	6		
Bezugswissenschaften	9	Neuropsychologie	3	X	
		Mehrsprachigkeit	3		X
		Sprachkognition und Sprachverarbeitungsmodelle	3	X	
Logopädische Fachbereiche	25	Logopädie im Bereich Syntax und Morphologie	3		X
		Logopädie im Bereich Kommunikation und Pragmatik	3	X	
		Logopädie im Bereich Schlucken und orofaziale Motorik	6		X
		Logopädie im Bereich Lesen und Rechnen	3	X	
		Stimme und Atmung: Exploration und Übungen	2	X	
		Logopädie im Bereich Redefluss	3	X	
		Logopädie im Bereich Schreiben	3	X	
		Logopädie im Bereich Stimme und Atmung	2	X	
Berufspraktische Studien	20	Praktikum 2a	5	X	
		Praktikum 2b	5		X
		Reflexionsseminar 2a	3	X	
		Reflexionsseminar 2b	3	X	
		Mentorat 2a	2	X	
		Mentorat 2b	2	X	
Total	60		60		

Hauptstudium (Studienjahr 3)

Studienbereich	ECTS	Module	ECTS	Bewertung in	
				2er-Skala	6er-Skala
Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung	14	Kolloquium zur Bachelorarbeit	2	X	
		Bachelorarbeit	12		X
Bezugswissenschaften	6	Schulisches Lernen und Logopädie	3	X	
		Beratung, Coaching, Gesprächsführung	3	X	
Logopädische Fachbereiche	18	UK, Multimedialität und Medien	3	X	
		Logopädie in Schule und Unterricht	3	X	
		Logopädie im Frühbereich	3	X	
		Logopädie in Klinik und Praxis	3	X	
		Individuelle fachliche Vertiefung 1 (substituierbar durch Module aus dem Angebot der FHNW)	3	X	
		Individuelle fachliche Vertiefung 2 (substituierbar durch Module aus dem Angebot der FHNW)	3	X	
Berufspraktische Studien (BpSt)	22	Berufseinstieg Logopädie und Recht	2	X	
		Praktikum 3a	5	X	
		Praktikum 3b	5		X
		Reflexionsseminar 3a	3	X	
		Reflexionsseminar 3b	3	X	
		Mentorat 3a	2	X	
		Mentorat 3b	2	X	
Total	60		60		

§ 5 Module und Leistungsnachweise

¹ Module, Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen sind im Modulverzeichnis der FHNW detailliert beschrieben.

² Jedes Praktikum besteht aus zwei Teilen. Ein als nicht genügend bewertetes Teilpraktikum kann im gesamten Studienverlauf nur einmal wiederholt werden. Das nochmalige Nichtbestehen eines Teilpraktikums führt zum Ausschluss aus dem Studium.

³ Kann ein Leistungsnachweis in einem Modul aus wichtigen Gründen im Sinne von § 7 Abs. 12 StuPO PH FHNW nicht erbracht werden, gewährt die für den Leistungsnachweis zuständige Person eine Fristerstreckung von maximal 6 Monaten und legt Termin und Modalitäten zur Erbringung des Leistungsnachweises schriftlich fest. Wird der Leistungsnachweis in der gewährten Frist nicht erbracht, gilt er als nicht bestanden. Wird der Leistungsnachweis in der gewährten Frist nicht erbracht und liegen erneut wichtige Gründe im Sinne von § 7 Abs. 12 StuPO PH FHNW vor, muss das Modul zu einem späteren Zeitpunkt neu belegt und der dazugehörige Leistungsnachweis erbracht werden.

⁴ Gilt ein Leistungsnachweis in einem Modul als nicht bestanden, gewährt die für den Leistungsnachweis zuständige Person eine Frist von maximal 6 Monaten für die Wiederholung des Leistungsnachweises und legt Termin und Modalitäten zur Erbringung des Leistungsnachweises schriftlich fest. Wird ein Leistungsnachweis in einem Pflichtmodul auch in der Wiederholung nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums nicht mehr zulässig.

⁵ Wird die Bachelorarbeit mit ungenügend bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Form der Wiederholung wird individuell vereinbart.

⁶ Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul auch bei Wiederholung nicht bestanden, kann ein gleichwertiges anderes Modul absolviert werden.

§ 6 Studienabschluss

¹ Das Diplom in Logopädie wird gemäss dem einschlägigen Anerkennungsreglement der EDK ausgestellt und der akademische Titel eines "Bachelor of Arts FHNW in Speech and Language Therapy" verliehen.

² Das Diplom bestätigt die Befähigung zur selbständigen Abklärung und Behandlung von Störungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache sowie von Störungen der Stimme gemäss Definition des Bundesamtes für Sozialversicherung. Es entspricht zudem den Anforderungen des Krankenversicherungsversicherungsgesetzes (KVG).

³ Diplomierte Logopädinnen und Logopäden werden durch die Pädagogische Hochschule FHNW kostenpflichtig im Nationalen Gesundheitsberuferegister NAREG registriert.

Teil 4: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 7 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Dieses Studienreglement ersetzt das Studienreglement des Studiengangs Logopädie vom 1. September 2017 und tritt auf den 1. September 2025 in Kraft.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2025 gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

¹ Studierende des Bachelorstudiengangs, welche ihr Studium vor dem 1. September 2025 aufgenommen haben und nach dem 1. September 2025 in demselben Studiengang eingeschrieben sind, schliessen ihr Studium gemäss StuPO PH FHNW vom 1. September 2024 und dem Studienreglement vom 1. September 2025 ab.

² Für die Studierenden gemäss Abs. 1 gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Alle bis zum 31. August 2025 erworbenen ECTS-Punkte werden angerechnet. ECTS-Punkte von Modulen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht kreditiert sind, werden unter dem Vorbehalt des Nachweises der noch zu erfüllenden Anforderungen angerechnet.
- b. Das Studium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 180 ECTS absolviert wurden und wenn die individuell festgelegten Differenzen im Übergang zum neuen Studienprogramm erfolgreich bearbeitet wurden.
- c. Leistungsnachweise gemäss § 7 Abs. 6 lit. a Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2017, deren Bewertung am 31. August 2025 noch offen sind, werden unter dem Vorbehalt angerechnet, dass sie bestanden bzw. mindestens als genügend bewertet werden.
- d. Für vor Herbstsemester 2025 nicht bestandene Module oder gemäss § 7 Abs. 12 StuPO PH FHNW vom 1. September 2024 aus wichtigen Gründen nicht erbrachte Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen gemäss § 5 und § 8 dieses Studienreglementes. .

³ Studierende, die sich zur Diplomierung anmelden, müssen die Anforderungen dieser Übergangsregelung erfüllen.

⁴ Studierenden wird ab 1. September 2025 keine Gesamtdiplomnote und kein Diplomzeugnis mehr ausgestellt. Auf Antrag kann eine Gesamtdiplomnote bei der Kanzlei verlangt werden. Die Gesamtdiplomnote wird zu gleichen Teilen aus der Note der Bachelorarbeit, dem arithmetischen Mittel der Noten des Grundstudiums (ohne Berufspraktische Studien), dem arithmetischen Mittel der Noten des Hauptstudiums (ohne Berufspraktische Studien und ohne Bachelorarbeit) sowie dem arithmetischen Mittel der Noten der Berufspraktischen Studien berechnet. Jedes arithmetische Mittel wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet (x.0. bis x.9).

⁵ Ein Wiedereintritt in einen Bachelorstudiengang Logopädie ist ab 1. September 2025 nur gemäss StuPO PH FHNW vom 1. September 2024 und dem Studienreglement vom 1. September 2025 möglich. Erfolgreich absolvierte Module werden bei Gleichwertigkeit in der Regel bis spätestens 10 Jahre nach dem Austritt angerechnet.

Erlassen von

Brugg-Windisch, 14. Juni 2024

Ort, Datum



Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor

Weitere studiengangübergreifende Erlasse

1. Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW (StuPO PH FHNW) vom 1. September 2024 (Nr. 111.01)
2. Richtlinien zur Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2017 (Nr. 111.1.02)
3. Richtlinien zum Zulassungsverfahren zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5) und Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8), Sekundarstufe I sowie Logopädie von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis („Admission sur Dossier“) vom 1. Januar 2017 (Nr. 111.1.03)
4. EDK-Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie vom 22. Juni 2023 (Nr. 4.2.2.11.)
5. Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen vom 1. September 2017 (Nr. 111.1.08)
6. Richtlinien Präsenz, Absenzen und Urlaub vom 1. September 2018 (Nr. 111.1.10)
7. Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie vom 1. Januar 2018 (Nr. 111.1.13)
8. Richtlinien zur Akteneinsicht und zum Rechtsmittelverfahren vom 1. September 2017 (Nr. 111.1.14)
9. Gebührenordnung Ausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge und Diplomstudium) der FHNW vom 5. Dezember 2022